

**Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
und die Invalidenversicherung
(Einführungsgesetz AHVG/IVG)**

(vom 20. Februar 1994)

I. Sozialversicherungsanstalt

§ 1. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich ist eine Rechtsform, Sitz selbständige öffentliche Anstalt.

Der Regierungsrat bestimmt den Sitz.

§ 2. Die Sozialversicherungsanstalt koordiniert die Tätigkeit der Aufgaben kantonalen Ausgleichskasse und der kantonalen IV-Stelle. Sie stellt ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personellen, räumlichen und technischen Mittel zur Verfügung.

Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle vollziehen ihre Aufgaben im eigenen Namen. Sie arbeiten im Rahmen der Sozialversicherungsanstalt zusammen.

Der Sozialversicherungsanstalt können mit Zustimmung der Bundesbehörden weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3. Die Organe der Sozialversicherungsanstalt sind: Organe

- a) der Aufsichtsrat,
- b) die Geschäftsleitung,
- c) die Revisionsstelle.

§ 4. Der Aufsichtsrat ist das oberste Organ der Sozialversicherungsanstalt. Aufsichtsrat
1. Wahl,
Amtsdauer

Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern, wovon fünf durch den Kantonsrat und zwei durch den Regierungsrat gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

§ 5. Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere: 2. Aufgaben

- a) die Organisation der Sozialversicherungsanstalt,
- b) der Erlass des Geschäftsreglements,
- c) der Erlass des Personalreglements,

- d) die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung,
- e) die Wahl der Revisionsstelle für die Sozialversicherungsanstalt und die Arbeitgeberkontrolle,
- f) die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge,
- g) die Festsetzung der Aufgaben und Befugnisse der Gemeindezweigstellen sowie der Vergütungen an die Gemeinden,
- h) die Genehmigung von Verträgen gemäss §§ 9 und 10,
- i) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts.

Geschäftsleitung

§ 6. Die Sozialversicherungsanstalt wird von einer Direktorin oder einem Direktor geführt. Diese Person bildet zusammen mit den Leiterinnen oder Leitern der Ausgleichskasse und der IV-Stelle die Geschäftsleitung.

Die Befugnisse und Pflichten der Geschäftsleitung werden durch das Geschäftsreglement geregelt.

Die Leiterinnen oder Leiter der Ausgleichskasse und der IV-Stelle verkehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben direkt mit den Bundesbehörden.

Aufsicht

§ 7. Die Sozialversicherungsanstalt untersteht der Aufsicht des Bundes und seinen Weisungen, soweit sie nicht übertragene kantonale Aufgaben wahrnimmt.

Ausgleichskasse
1. Gemeindezweigstellen

§ 8. Die Gemeinden errichten Gemeindezweigstellen. Mit Zustimmung des Regierungsrates können mehrere Gemeinden eine gemeinsame Gemeindezweigstelle unterhalten.

An die Kosten der Zweigstellen richtet die Ausgleichskasse aus den Verwaltungskostenbeiträgen angemessene Vergütungen aus.

2. Besondere
Verhältnisse bei
den Gemeindezweigstellen

§ 9. Durch Vertrag zwischen der Ausgleichskasse und den Gemeinden können den Gemeindezweigstellen zusätzliche Aufgaben übertragen werden. Hiefür wird den Gemeinden aus den Verwaltungskosteneinnahmen der Ausgleichskasse eine besondere Vergütung ausgerichtet.

IV-Stelle

§ 10. Die IV-Stelle kann Aussenstellen errichten und mit IV-Stellen anderer Kantone die Übernahme einzelner Aufgaben vereinbaren.

Verwaltungskosten

§ 11. Die Kosten der Sozialversicherungsanstalt werden anteilmässig von der Ausgleichskasse und der IV-Stelle getragen. Es werden gedeckt:

- a) die Kosten der Ausgleichskasse durch die Verwaltungskostenbeiträge gemäss Art. 69 AHVG,
- b) die Kosten der IV-Stelle durch die Kostenvergütungen gemäss Art. 67 IVG.

Die Kosten übertragener Aufgaben werden durch die Auftraggeber vergütet.

§ 12. Der Staat haftet nicht für Verbindlichkeiten und allfällige Verwaltungskostendefizite der Sozialversicherungsanstalt. Vorbehalten bleiben die Art. 70 AHVG und 66 IVG. Haftung

§ 13. Wird der Staat aufgrund der Art. 70 AHVG oder 66 IVG ersatzpflichtig, steht ihm der Rückgriff zu auf die Organe und das Personal der Sozialversicherungsanstalt oder der Gemeinde, die den Schaden verursacht haben. Rückgriffsrecht
des Staates

II. Verschiedene Bestimmungen

§ 14. Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde bezeichnet die Behörde, welche gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG vor dem Erlass von Beiträgen einer versicherten Person anzuhören ist. Erlass
von Beiträgen

Die erlassenen Versicherungsbeiträge sind von der Wohnsitzgemeinde aufzubringen.

§ 15. Für die Rechtspflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht. Rechtspflege

§ 16. Die Beiträge des Kantons an die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Art. 103 AHVG und an die Invalidenversicherung gemäss Art. 78 IVG werden vom Staat getragen. Kantonsbeiträge

III. Schlussbestimmungen

§ 17. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert: Änderung
bisherigen
Rechts

a) das Haftungsgesetz vom 14. September 1969:

§ 18. Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche werden geltend gemacht

gegen

- a) Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des Sozialversicherungsgerichtes, den Ombudsmann, Mitglieder des Aufsichtsrates der Sozialversicherungsanstalt und der kantonalen Familienausgleichskasse

durch

den Kantonsrat

lit. b–f unverändert.

b) das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981:

§ 35 Abs. 1. Will ein Mitglied den Rat veranlassen, Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche des Staates geltend zu machen gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des Sozialversicherungsgerichtes, gegen den Ombudsmann, gegen Mitglieder des Aufsichtsrates der Sozialversicherungsanstalt und der kantonalen Familienausgleichskasse, des Bankrats, des Bankpräsidiums und gegen den Chef der Kontrollstelle der Kantonalbank, gegen Mitglieder des Verwaltungsrates und des Leitenden Ausschusses der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sowie gegen Ersatzmitglieder dieser Organe, hat es seine Beanstandungen vorerst in einer Interpellation vorzubringen.

c) das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 8. Juni 1958:

§ 22 Abs. 2. Die Führung der kantonalen Familienausgleichskasse wird der Sozialversicherungsanstalt übertragen. Die §§ 2–13 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 20. Februar 1994 kommen, soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, sinngemäss zur Anwendung.

d) das Wahlgesetz vom 4. September 1983:

§ 72. Folgende Wahlen müssen nur dann im geheimen Verfahren durchgeführt werden, wenn mehr Vorschläge gemacht werden, als Sitze zu vergeben sind:

1. durch den Kantonsrat:

lit. a–d unverändert;

- e) fünf Mitglieder des Aufsichtsrates der Sozialversicherungsanstalt;

Ziffer 2 unverändert.

- § 18. Die nachstehenden Gesetze werden aufgehoben:
- a) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 28. September 1947; Aufhebung
bisherigen
Rechts
- b) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 4. Dezember 1960.

§ 19. Der Regierungsrat erlässt Übergangsbestimmungen, damit die Sozialversicherungsanstalt am 1. Januar 1995 ihre Tätigkeit aufnehmen kann. Er regelt insbesondere die vorzeitige Wahl des Aufsichtsrates, die Übernahme des Personals der Ausgleichskasse und der IV-Regionalstelle sowie die Übertragung des Verwaltungsvermögens der bisherigen Ausgleichskasse auf die Sozialversicherungsanstalt. Übergangs-
bestimmungen

§ 20. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Inkrafttreten

Es tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. § 19 wird vom Regierungsrat vorzeitig in Kraft gesetzt.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 20. Februar 1994

Zahl der Stimmberechtigten	761 400
Eingegangene Stimmzettel	333 003
Annehmende Stimmen	278 819
Verwerfende Stimmen	34 385
Ungültige Stimmen	44
Leere Stimmen	19 755

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (Einführungsgesetz AHVG/IVG)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. April 1994

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Der Sekretär:
Dr. M. Voser A. Ganz